

Amtsgericht Wedding

Geschäftsnummer:

21 b C 83/2003



Verkündet am:
8. September 2003

Justizangestellte

Im Namen des Volkes

- Versäumnisurteil -

In dem Rechtsstreit

Dr. [REDACTED]

Klägers.

gegen

nexnet GmbH,
vertr. d. d. Geschäftsf. Dr. Reiner Caspar,
Am Borsigturm 12, 13507 Berlin,

Beklagte.

hat das Amtsgericht Wedding, Abt. 21 b,
auf die mündliche Verhandlung vom 8. September 2003
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß der Beklagten keine Forderung in Höhe von 47,44 Euro aus einer Abtretung der dtms Deutsche Telefon- und Marketing Services AG, Isaac-Fulda-Allee 16, 55124 Mainz, zusteht.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Verbindungsdaten der Telefonverbindung vom 8. Oktober 2002 in der Zeit von 12 bis 13 Uhr zur Rufnummer 0190016073 über einen von der dtms an Interfun GmbH, Küferstraße 6, 34549 Edertal, vermieteten Anschluß für einen Mehrwertdienst ohne Kosten für den Kläger aufzuschlüsseln.
3. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, gegenüber wem sich die Beklagte, außer der Intrum Inkasso GmbH, Darmstadt, und die Intrum Inkasso GmbH, Darmstadt, als Auftragnehmerin der Beklagten, sich berührt haben, eine Forderung gegenüber dem Kläger zu haben.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.